

B e g r ü n d u n g

Archiv

10.7.1972

I

Der Bebauungsplan Lurup 41 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. November 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 1569) öffentlich ausgelegen

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Im Planbereich ist neben Wohngebiet in offener Bauweise ein Altersheim der Arbeiterwohlfahrt vorhanden. Die Flurstücke 579 und 1042 werden z.Z. nicht genutzt. Das Gebiet wird durch die Straßen Sprützmoor, Sprützkamp und Lüttkamp erschlossen.

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 21. Oktober 1963 festgestellten Bebauungsplans Lurup 5 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189). Dieser Plan weist an den Straßen Sprützkamp und Lüttkamp eingeschossige Wohnbebauung und auf den Flurstücken 575 und 1929 Gemeinbedarf für ein Altersheim aus. Das Flurstück 579 ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dort sollten Kinderspielplätze geschaffen werden. Der Sprützmoorgraben ist als Wasserfläche gekennzeichnet.

Die Aufstellung des Plans wurde erforderlich, um eine Erweiterungsmöglichkeit für das Altersheim zu schaffen. Auch ist in Anbetracht der günstigen Verkehrslage und der Nähe zum Ortszentrum Lurup die Nutzung im Wohngebiet gegenüber der bisher gesetzlichen Ausweisung erhöht worden.

10.10.1960
Bauamt
Hamburg

Auf Grund des erhöhten Bedarfs an Altersheimen im Raum Lurup soll die vorhandene, bereits mit größeren Gemeinschaftsanlagen versehene Einrichtung dieser Art erheblich vergrößert werden. Art und Maß der Nutzung auf der Gemeinbedarfsfläche werden im Hinblick auf den Bestand und auf das angrenzende Wohngebiet festgesetzt. Die Erweiterung des Altersheims nach Süden ist auf Flächen vorgesehen, die im Bebauungsplan Lurup 5 als Spielflächen angelegt werden sollten. Eine Reduzierung dieser Flächen ist vertretbar, weil entsprechende Spielmöglichkeiten für Kleinkinder auf den Baugrundstücken in Wohnungsnähe geschaffen werden sollen. Die verbleibende Fläche an der Straße Sprützmoor ist rd. 1 000 qm groß und soll als Spielplatz für größere Kinder hergerichtet werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sollen die Straße Sprützmoor auf 10,0 m und der Lüttkamp auf 16,0 m verbreitert werden.

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Das Plangebiet ist etwa 50 900 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 7 050 qm (davon neu etwa 1 890 qm), für das Altersheim etwa 14 700 qm (davon neu etwa 5 750 qm) und für Grünflächen (Kinderspielplatz) neu etwa 1 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Teil der neu für öffentliche Zwecke (Verkehrsflächen) erforderlichen Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Herrichtung des Kinderspielplatzes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.